

Beschluss

AZ: BSchK/22/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In der Sache
X.X., Hamburg,

-Antragsteller -

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder xxx am 30.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission Hamburg vom 4. Juli 2017 wird zurückgewiesen. Ein Verfahren wird nicht eröffnet.

Begründung:

1.

Mit Antrag vom 17. März 2017 beantragte der Antragsteller (AS) bei der Landesschiedskommission Hamburg (LSchKHH) festzustellen, dass er weiterhin Mitglied des Landesvorstandes Hamburg der Partei und eine vorzeitige Abwahl vor Ablauf der Amtszeit des Landesvorstandes nicht möglich sei. Im Kern ging es ihm um die Frage, ob der Vertreter des Jugendverbandes als ordentliches Mitglied im Landesvorstand vom Jugendverband selbst oder nur vom Landesparteitag gewählt bzw. abberufen werden kann.

Die LSchKHH hat mit Beschluss vom 4. Juli 2017 (ohne AZ) den Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des AS vom 5. August 2017, eingegangen am 9. August 2017, mit dem er seinen Antrag weiterverfolgt.

2.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Die Regelungen für die Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes sind in § 15 in den Absätzen 1 bis 3 Landessatzung (LSHH) festgelegt. Aus § 15 Abs. 1 lit. f LSHH ergibt sich, dass die Vertreterin bzw. der Vertreter des Jugendverbandes im Landesvorstand - im Gegensatz zu allen anderen Mitgliedern des Landesvorstandes - nicht vom Landesparteitag, sondern vom Jugendverband nach dessen eigenen Regularien gewählt wird.

Die Anfechtung der Landesmitgliederversammlung vom 28.1.2017 und ihrer Beschlüsse muss vor den Schiedsgremien der Linksjugend - solid - Hamburg erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Frage der Wirksamkeit der Benennung eines neuen Mitglieds im Landesvorstand der Partei durch die Linksjugend. Die Schiedskommissionen der Partei sind hier nicht zuständig.

Die Entscheidung erging einstimmig.